



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

## 1.3.8 Videoüberwachung öffentlicher Strassen und Plätze

BGE 133 I 77 f.

Die polizeiliche Überwachung öffentlicher Strassen und Plätze mittels Video gewinnt in Anbetracht zunehmender gewalttätiger Manifestationen immer mehr an Bedeutung. Die Frage ist, ob dieser Eingriff in Grundrechte und Datenschutz, gemessen am Zweck der Überwachung, verhältnismässig ist und wie lange gegebenenfalls die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen.

Das Polizeireglement der Stadt St. Gallen enthält unter dem Titel «Überwachung des öffentlichen Grundes» einige Bestimmungen betreffend die Überwachung mit Videokameras. Streitpunkt im erwähnten Bundesgerichtsentscheid war, ob das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen während 100 Tagen, wie im Polizeireglement festgehalten, aufbewahrt werden darf oder früher gelöscht werden muss, wie ein Beschwerdeführer verlangte. Dieser hatte auf dem Wege der Kassationsbeschwerde gefordert, dass das Aufzeichnungsmaterial bereits nach zwei Tagen vernichtet werde. Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen folgte dem Beschwerdeführer teilweise und verlangte die Festlegung einer Aufbewahrungsdauer von 30Tagen. Diesen Entscheid wiederum focht die Gemeinde St. Gallen beim Verwaltungsgericht an. Dieses hiess die Beschwerde gut und erachtete die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen (laut Polizeireglement) als «verfassungsmässig handhabbar». Beim Bundesgericht war zur Hauptsache die Frage streitig, ob die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen unverhältnismässig und verfassungswidrig sei.

Im Versuch, den Begriff der Verhältnismässigkeit zu definieren, entschied das Bundesgericht, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung zumutbar und verhältnismässig erweist. Eine Massnahme gilt als unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann.

Die Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während 100 Tagen stellen – so das Bundesgericht – eine präventive Massnahme zur Verhütung von Straftaten dar. Wichtig ist auch der Abschreckungseffekt. So betrachtet ist das öffentliche Interesse zweifellos gegeben.

Mit einer etwas gewundenen Begründung kommt das Bundesgericht zum Schluss, eine längere Aufbewahrungsdauer stelle einen schwerer wiegenden Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht dar und erhöhe die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Aufzeichnungen. Die Dauer von 100 Tagen erscheine im Vergleich mit anderen Regelungen als lang. Eine Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen stelle für die von den Aufzeichnungen Betroffenen einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff dar, und es müsse gefordert werden, dass die Aufzeichnungen ausschliesslich für strafrechtliche Ermittlungsverfahren Verwendung finden. Das Polizeireglement schliesse eine weitere Bearbeitung der Daten aus. Unter diesen Umständen sei eine Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen noch tolerierbar.

## Fazit

Die nicht sehr überzeugende Begründung des Bundesgerichts vermag Missbräuche nicht ganz auszuschliessen. Personenbezogene Videoaufzeichnungen sind ein schwerer Eingriff in die Grundrechte, vorausgesetzt, dass den Aufzeichnungen nicht eine Straftat zu entnehmen ist.